Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1867

269 (14.11.1867)

Visual Library

Beilage zu Nr. 269 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 14. November 1867.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 12. Nov. Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung für die Monate Dezember 1867 und Januar 1868 betreffend. Erstattet von dem Abg. Kirsner.

Da die Stände in der Regel erst Ende Novembers vor Ablauf der Budgetperiode einberufen werden, das Steuerjahr aber jeweils schon mit dem letzten November schließt, so ist bisher auf jedem Landtag die Erlassung eines Gesetzes wegen einstweiliger Forterhebung der Steuern eine der ersten Aufgaben gewesen. Diesmal wurden die Stände zwar schon auf den 2. September einberufen, allein das Finanzgesetz wird doch unter keinen Umständen vor dem 1. Dezember zu Stande kommen. Die großh. Regierung sah sich deßhalb veranlaßt, auch diesmal, und zwar schon beim Beginn des Monats November, den entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, dessen rasche Berathung und Erledigung dringend ist, damit die erforderlichen Steuerregister noch rechtzeitig aufgestellt werden können und in dem geordneten Einzug keine Störung eintritt. Die Steuern sollen nämlich nicht nach den bisherigen, sondern nach den in dem neuen Budget in Aussicht genommenen Sätzen zum Einzug gelangen.

Während die frühern Genehmigungen derartiger Gesetzentwürfe eventuell gar keinen Anstand finden konnten und nur zur Wahrung der ständischen Rechte formell nothwendig waren, liegt diesmal ein ganz anderes Verhältniß vor, weil die von großh. Regierung vorgeschlagenen namhaften Steuererhöhungen nun in's Leben treten sollen, und zwar ehe durch die Berathungen und Feststellungen der speziellen Budgets das wirkliche Bedürfniß, bezw. das richtige Maß desselben ermittelt ist. Ihre Budgetkommission, hochverehrte Herren, hat jedoch bei ihrem allgemeinen Ueberblick des neuen Budgets, namentlich aber durch die etwas genauere Betrachtung des künftigen Militäretats, selbst für den Fall, als an letzterem von dem hohen Hause noch ansehnliche Reduktionen vorgenommen werden sollten, die volle Ueberzeugung gewonnen, daß eine Steuererhöhung beiläufig in dem von großh. Regierung beantragten Maß eine ganz unabweisbare Maßregel sein werde. Wir haben uns aber dennoch die Frage vorgelegt, ob nicht einstweilen die großh. Regierung nur zur Forterhebung der Steuern nach den bisherigen Sätzen ermächtigt werden, und die Erhöhung erst nach dem Zustandekommen des Finanzgesetzes zum Einzug gebracht werden soll, da immerhin in Folge der ständischen Berathungen, wenn auch kein Wegfall der Steuererhöhung, doch eine Minderung, oder eine andere Vertheilung auf die einzelnen Steuergattungen möglich wäre. Namentlich haben wir auch in's Auge gefaßt, ob nicht die Erhöhung der Wein- und Biersteuer erst durch das Finanzgesetz eingeführt werden soll, da in dem Fall, wenn diese indirekten Steuern auf ihren jetzigen Sätzen erhalten werden wollten, eine Ausgleichung, bezw. der Rückersatz der zu viel erhobenen Beträge mit mehr Unzuträglichkeiten verbunden wäre, als bei den direkten Steuern. Nach reiflicher Berathung ist jedoch Ihre Kommission der Ansicht geworden, daß es zweckmäßiger sei, die sämmtlichen Erhöhungen nach dem Vorschlag der großh. Regierung sogleich eintreten zu lassen, und zwar aus folgenden Gründen.

Was die direkten Steuern betrifft, so werden, wie das von jeher der Fall war, in den ersten zwei Monaten die Steuerbeträge für 4 Monate erhoben. Würde dies nun nach den bisherigen Sätzen geschehen, so fiele die ganze für 12 Monate bestimmte Erhöhung auf die letzten 8 Monate, und würde deßhalb den Steuerpflichtigen drückender erscheinen, als wenn sie auf das ganze Jahr vertheilt ist.

Was aber die indirekten Steuern auf Wein und Bier betrifft, so könnte von einer nachträglichen Erhebung der Erhöhung wohl gar nicht die Rede sein, sondern nur davon, ob man bis zum Zustandekommen des Finanzgesetzes nicht überhaupt auf die Erhöhung dieser Steuern verzichten soll. Allein die Erwägung, daß einerseits dadurch gerade in der Zeit, wo die meisten Einkäufe von Wein und die größte Produktion von Bier stattfinden, der Staatskasse eine sehr bedeutende und nothwendige Einnahme entginge und daß dadurch anderseits bei den Wirthen und Bierbrauern, welche bereits gegen ihre Weiterbesteuerung petitionirt haben, eine allzu große Hoffnung auf Erfüllung ihrer Wünsche und vielleicht später eine bittere Enttäuschung hervorgerufen werden könnte, bestimmte Ihre Kommission, auch die Erhöhung der indirekten Steuern auf den 1. Dezember d. J. zu beantragen. Es dürfte diese Maßregel um so weniger einem Anstand unterliegen, als ja auch die großh. Regierung in der Begründung des Gesetzentwurfs ausspricht, daß, wenn die beantragte Erhöhung nicht in vollem Maß erforderlich werden, oder etwa eine andere Vertheilung auf die einzelnen Steuergattungen für angemessen erachtet werden sollte, alsdann durch das Finanzgesetz die entsprechende Ausgleichung, das heißt der Rückersatz der in den Monaten Dezember und Januar zu viel erhobenen Beträge herbeigeführt werden könnte. Wir waren jedoch der Ansicht, daß es korrekter und eintretenden Falles für die Steuerpflichtigen eine bessere Gewähr gegeben sei, wenn diese Eventualität nicht nur in der Begründung der großh. Regierung und in dem Bericht Ihrer Kommission, sondern im Gesetz selbst aufgenommen würde, weßhalb wir den Antrag stellen, zwischen die §§ 6 und 7 folgende Bestimmung als § 6a einzufügen:

„Wenn und insoweit in dem Finanzgesetz für 1868/69 die in dem gegenwärtigen Gesetz bezeichneten Erhöhungen der direkten und indirekten Steuern nicht beibehalten werden, hat eine Ausgleichung, beziehungsweise ein Rückersatz der hiernach zu viel erhobenen Steuerbeträge einzutreten."

Ihre Kommission enthält sich vor der Hand jeder Prüfung des Verhältnisses der von der großh. Regierung vorgeschlagenen einzelnen Steuererhöhungen, sowie der Gründe, welche die Wirthe und Bierbrauer in ihren Petitionen an die hohe Kammer geltend gemacht haben. Wir werden hierüber seiner Zeit bei der Berathung des Budgets der Steuerverwaltung ausführlichen Bericht erstatten. Da es jedoch jetzt schon von Interesse sein dürfte zu erfahren, in welchem Maße nach den Vorschlägen der großh. Regierung die einzelnen Steuergattungen erhöhte Beiträge zu leisten haben werden, lassen wir hier eine Tabelle folgen, welche die jetzigen, sowie die künftigen Steuerbeträge und in der letzten Kolonne die Erhöhungen nach thunlichst genauen Anschlägen zur Anschauung bringt.

Steuergattung.	Steuerkapital.	Steuer nach dem bisherigen Steuersatz.	Steuer nach dem bisherigen Betrag.	Steuer nach dem erhöhten Steuersatz.	Steuer nach dem erhöhten Betrag.	Mehrbetrag.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.
Grund- und Häusersteuer	736,851,190	19	2,333,362	26	3,193,021	859,659
Gewerbsteuer	227,885,000	23	873,559	26	987,501	113,942
Kapitalsteuer	249,437,400	6	249,437	9	374,156	124,719
Klassensteuer	41,577,540	23	159,380	26	180,169	20,789
Weinaccise von Traubenwein in Fässern	von Maß					
in Orten über 4000 Seelen	6,648,810	1	110,814	1,5	166,220	55,406
in andern Orten	25,727,250	0,8	343,030	1,2	514,545	171,515
Weinohmgeld von Traubenwein in Fässern	25,151,684	0,8	335,356	1,2	503,034	167,678
Aversum von Weinaccise und Ohmgeld	118,800	1,6	3,168	2,4	4,752	1,584
Biersteuer:	von Stützen					
von inländischem	5,745,908	5	478,826	7	670,356	191,530
von eingeführtem	306,540	7,8	39,851	10	51,090	11,239
Im Ganzen			4,926,783		6,644,844	1,718,061

Wir entnehmen aus obiger Zusammenstellung, daß an der Gesammterhöhung mit 1,718,061 fl., die direkten Steuern mit 1,119,109 fl., die Weinsteuer mit 396,183 fl., und die Biersteuer mit 202,769 fl. betheiligt erscheinen.

Mit diesem Gesetze, hochverehrte Herren, wenden wir uns zum ersten Mal thatsächlich an die finanzielle Opferwilligkeit unseres Volkes, indem wir seine Steuerkraft erheblich mehr anspannen, als bisher. Wir hegen jedoch das feste Vertrauen, daß der erste, bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen wohl unangenehme Eindruck der erhöhten Anforderung durch die richtige Anschauung der politischen Lage unseres Landes gemildert, wo nicht ganz beseitigt werden wird. Das einsichtsvolle badische Volk wird erkennen, daß dem in dieser Steuervermehrung zu Tage tretenden Kaufpreise ein noch höherer Kaufwerth — die Einheit, die Machtstellung und damit die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands — gegenübersteht, und daß auch ohne diese Erwerbung der höchsten nationalen Güter die gleichen, ja vielleicht noch größere Opfer für eine dann nur kümmerliche staatliche Existenz gebracht werden müßten. Die Einmischung des Auslandes in unsere nationale Gestaltung und ein mit Nothwendigkeit daraus hervorgehender Krieg können zur Zeit nur durch möglichste Entfaltung und einheitliche Organisation der gesammten deutschen Wehrkraft vermieden werden. Ein Krieg aber, selbst siegreich geführt und von nur kurzer Dauer, würde uns in wenigen Wochen viel schwerere Opfer auferlegen, als die jetzt eintretende Steuererhöhung in langen Jahren.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs haben wir Folgendes zu bemerken:

Artikel 1 bestimmt die Forterhebung der Steuern für die Monate Dezember 1867 und Januar 1868; sie kommen wie bisher in diesen 2 Monaten für die 4 ersten Monate des Steuerjahrs zum Einzug; derselbe findet nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen statt, soweit nicht durch neue Gesetze, namentlich durch das künftige Finanzgesetz und durch die Artikel 2 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes Abänderungen verfügt werden.

Der Artikel 2 bestimmt den Abgabesatz der Grund-, Häuser-, Gewerb- und Klassensteuer gleichmäßig auf zwanzig sechs Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital, und erhöht also die Grund- und Häusersteuer, welche bisher nur 19 kr. betrug, um 7 kr., die Gewerb- und Klassensteuer, welche seither auf 23 kr. festgestellt war, um 3 kr.

Die Kapitalsteuer ist in diesem Gesetz noch nicht erwähnt, weil sie pro 1867 bereits erhoben ist, pro 1868 aber erst im Spätjahr zum Einzug kommt. Wir bemerken nur, daß auch für sie eine Erhöhung, und zwar von 50 Proz. — nämlich von 6 kr. auf 9 kr. von 100 fl. — von großh. Regierung vorgeschlagen ist.

Wir enthalten uns, wie schon oben gesagt, vorderhand jeder Beurtheilung des Verhältnisses, in welchem diese verschiedenen Steuergattungen beigezogen werden, da ja der § 6a nach dem Vorschlag Ihrer Budgetkommission eine etwa später nothwendig werdende Ausgleichung bestimmt.

Durch Artikel 3 wird die Steuer auf Traubenwein geregelt; die Accise dafür wird in Orten über 4000 Seelen von 1 kr. auf 1,5 kr., unter 4000 Seelen von 0,8 kr. auf 1,2 kr., und das Ohmgeld ebenfalls von 0,8 kr. auf 1,2 kr. erhöht.

Der Artikel 4 bestimmt die Rückvergütung für bereits bezahlte Accise und Ohmgeld für die Fälle, wo eine solche nach den bestehenden Accisgesetzen angesprochen werden kann. Nach dem hiefür maßgebenden Gesetz vom 19. März 1858, Art. 9, beträgt dieselbe zur Zeit:

1) an Accis $^{7}/_{10}$ kr. für die Maß, während 1 kr. dafür bezahlt wurde; dieser Betrag einer theilweisen Rückvergütung ist nun im Verhältniß der Erhöhung der Accise auf rund einen Kreuzer gestellt, während sie ganz genau genommen 1,05 betragen würde.

2) Das Ohmgeld wird, wie bisher, bei Traubenwein in Fässern nicht nur theilweise, sondern im vollen Betrag rückvergütet. Bei Wein in Bouteillen dagegen, wofür 3 kr. für die Bouteille zu entrichten sind, findet, ebenfalls wie bisher, die Rückvergütung nur im Betrag des für Wein in Fässern zu bezahlenden Ohmgeldes statt.

Die Artikel 5 und 6 regeln die Erhöhung der Biersteuer, und zwar bestimmt Artikel 5, daß von dem im Inland bereiteten Bier statt 5 kr. in Zukunft 7 kr. von der Stütze des Rauminhalts des Braugefäßes und sodann von dem aus andern Zollvereins-Staaten in das Inland eingeführten Bier statt $7^{8}/_{10}$ kr. in Zukunft 10 kr. von der Stütze zu entrichten sein sollen.

Ihre Kommission fand bei der Berechnung dieser Erhöhung, daß, da bei dem bisherigen Steuersatz von 5 kr. für die Stütze des Rauminhalts die Uebergangssteuer auf 7,8 kr. festgestellt war, nun bei der Erhöhung von 5 kr. auf 7 kr. die Uebergangssteuer nicht 10 kr., wie der Gesetzentwurf annimmt, sondern 10,92 kr. oder rund 11 kr. betragen müsse. Die über diese abweichende Berechnung um Aufschluß gebetene Regierungskommission rechtfertigte ihre Berechnung damit, daß die bei Erlassung des hier maßgebenden Gesetzes vom 28. Febr. 1845 unterstellte Annahme, wornach in einem Braugefäß von 100 Maß Rauminhalt 64 Maß wirkliches Produkt erzielt werden, sich seit längerer Zeit als eine unrichtige gezeigt habe, indem in Folge von Verbesserungen im Brauverfahren und einer den Brauern gemachten Konzession, während des Siedens der ersten Würze, so lange noch kein Hopfen zugesetzt ist, gekochte Würze aus dem Kessel zu entnehmen, dieselbe im sog. Vorwärmer oder in einer auf den Kesselrand gestellten Bütte einstweilen aufzubewahren und von da, bevor mit dem Ausschöpfen auf das Kühlschiff begonnen wird, wieder in den Kessel zu gießen, der Abgang erheblich geringer geworden sei. Hiedurch befänden sich die Brauer seither, der Besteuerung des ausländischen Biers gegenüber, in einem von dem Gesetz nicht beabsichtigten Vortheil, dessen längere Fortdauer nicht verlangt werden könne. Die großh. Regierung nahm deßhalb statt eines Abgangs von 36 Proz. nur einen solchen von 30 Proz. an, wodurch die fragliche Uebergangssteuer sich nicht auf 10,92 kr. oder rund 11 kr., sondern nur auf 10 kr. berechnete.

Da es sich zur Zeit nur um ein für 2 Monate bestimmtes Gesetz handelt, so glaubte Ihre Kommission auf die materielle Beurtheilung oben berührten Verhältnisses jetzt noch nicht eingehen, sondern sie auf die Berathung des Budgets der Steuerverwaltung verschieben und sich vor der Hand darauf beschränken zu sollen, das bisherige Verhältniß des Steuersatzes für einheimisches Bier zur Uebergangssteuer für fremdes Bier einstweilen bis zum Zustandekommen des Finanzgesetzes auch für die neuen Sätze fortdauern zu lassen. Wir schlagen deßhalb vor, die im Artikel 5 Ziffer 2 vorgeschlagene Uebergangssteuer für fremdes Bier von 10 kr. auf 11 kr. zu erhöhen.

Der Artikel 6 bestimmt die Rückvergütung, welche die Bierbrauer als theilweisen Ersatz der bei der Produktion bezahlten Steuer für aus dem Inlande ausgeführtes Bier erhalten sollen. Bisher bekamen sie, bei einer Produktionssteuer von 5 kr. für die Stütze nach dem Kesselinhalt, $6^{1}/_{2}$ kr. rückvergütet. Die großh. Regierung hat nämlich auch hier, wie im vorhergehenden Artikel, statt 36 Proz. nur 30 Proz. Abgang angenommen. Somit zahlen die Brauer zur Zeit für fertiges Bier $7^{8}/_{10}$ kr. per Stütze. Hievon wurden ihnen bei der Ausfuhr $^{5}/_{6}$, d. h. $6^{1}/_{2}$ kr. rückvergütet. Bei dem neuen Steuersatz von 7 kr. statt 5 kr. oder für das fertige Bier von 10 kr. statt $7^{8}/_{10}$ kr. ergibt sich sodann der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Rückvergütungssatz von $8^{1}/_{3}$ kr. oder rund 8 kr. Ihre Kommission ist selbstverständlich auch bei diesem Artikel der Ansicht, die definitive Erledigung der materiellen Frage zu verschieben und durch ein einfaches Rechenexempel das bisherige Verhältniß zwischen dem

Steuersatz und der Rückvergütung herzustellen, wornach sich die letztere (statt auf 8⅓) auf 9,1 kr. oder rund 9 kr. berechnet. Zu Artikel 7 haben wir nichts zu bemerken.

†† **Karlsruhe**, 12. Nov. Wir tragen nachstehend den Betreff der in der gestrigen Sitzung der Zweiten Kammer angezeigten Petitionen mit:

1) Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Neuenburg und Unterbränd um Nichteinführung der 3jährigen Präsenzzeit; eingekommen beim Sekretariat.

2) Bitte der Gemeinden Adelhausen, Eichsel, Nordschwaben, Wiechs, Dossenbach und Hasel, das Gesetz über Land- und Vizinalstraßen betreffend; eingekommen beim Sekretariat.

3) Bitte der Weinproduzenten und Wirthe zu Markdorf, Wellendingen, Riedheim, Allmannsdorf und Allensbach gegen die Erhöhung der Weinaccise und des Ohmgeldes; übergeben von dem Abg. Seiz.

4) Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Sinzheim in gleichem Betreff.

5) Bitte des Gemeinderaths und Ausschusses zu Sipplingen in gleichem Betreff.

6) Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Lahr im nämlichen Betreff; letztere übergeben von dem Abg. Morstadt.

Oesterreichische Monarchie.

Pesth, 8. Nov. (A. Z.) Die dreitägige Schlacht, welche so eben aus Anlaß der bekannten Ereignisse im Heveser Komitat (woselbst die Regierung wegen einer Kundgebung für Kossuth eingeschritten ist) im ungarischen Abgeordnetenhaus geschlagen worden, darf als eine Entscheidungsschlacht bezeichnet werden. Nicht blos weil sie mit einem glänzenden Vertrauensvotum für die gegenwärtige Regierung abschloß, sondern vor allen Dingen, weil sie die Agitation, die in Kossuth zu Fleisch und Blut geworden, gründlich verurtheilt und abgethan, und weil sie die Komitatsfrage in ein Stadium gebracht hat, welches auch nach dieser Richtung hin die Konsolidirung und Entwicklung des parlamentarischen Gedankens verbürgt. Die Linke war sich von vornherein bewußt, daß sie auf dem ungünstigsten Terrain Stellung genommen, denn einestheils konnte sie das Treiben Kossuth's nicht gutheißen und wollte es doch nicht verdammen, und anderntheils sah sie die unvereinbaren Gegensätze der modernen parlamentarischen und verantwortlichen Regierung und der alten, wesentlich ständischen Komitatsverfassung blosgelegt. Ihre Taktik ging demnach dahin, den Kampf zu vermeiden; sie wollte demonstriren, aber nicht diskutiren, um sich später gelegentlich als das einfach niedergestimmte Opfer einer rohen Mehrheit apotheosiren zu lassen. Diese Taktik wurde indeß an der wohlbedachten Beharrlichkeit der Regierung zu Schanden; nach den Kolbenschlägen, welche der Minister Eötvös ausgetheilt, mußte die Opposition in das Treffen, das sie, ihre Götter und ihre Sache vernichten sollte. Kossuth ist jetzt von der Vertretung des Landes öffentlich und feierlich gerichtet, und die Komitate werden sich einfügen müssen in den Bau des neuen Staates.

Vermischte Nachrichten.

— Berlin, 9. Nov. (Köln. Ztg.) Die Spielgesellschaften scheinen sich überzeugt zu haben, daß, sobald der Landtag zusammentritt, sich die Gesetzgebung gegen sie wendet und dann die Tage ihres Daseins gezählt sind. Dermalen sind Vertreter der Spielgesellschaft in Homburg v. d. Höhe und derjenigen zu Wiesbaden hier, um dem Ministerium Vorschläge wegen Erledigung der Spielfrage zu unterbreiten. Dem Vernehmen nach steht die Lösung derselben für Wiesbaden baldigst zu gewärtigen, in der Art, daß eine den Interessenten genügende Abfindung und den Bädern Wiesbaden und Ems die Bildung von Kurfonds, welche die Erhaltung der bisherigen Anstalten in gewohntem Glanz sichern, ermöglichende Frist von nicht allzu langer Dauer gewährt wird. Für die Homburger Spielbank ist der bekannte L. Blanc mit einer ganzen Ambassade, dem Spielbirektor Hartlieb, dem Advokaten Binge von Homburg, einem Herrn van der Smissen und noch drei oder vier weiteren Personen, erschienen, welche vollständige Amortisation aller Ansprüche und Aktien verlangen und prätendiren, daß das Spiel so lange auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werde, bis diese erfolgt sei; sie selbst bezeichnen als Minimum dieser Tilgungsfrist zehn Jahre; das Maximum möchte daher wohl 20 bis 25 betragen. Es liegt auf der Hand, daß auf einen solchen Vorschlag unter keinerlei Umständen eingegangen wird. Denn das Spiel soll im ganzen Norddeutschen Bund an dem nämlichen bestimmten Tag aufhören und keine zehn Jahre mehr dauern. Die Homburger Spielbank hat, wenn sie auf diese Intention nicht eingeht, zu gewärtigen, daß gegen sie auf dem Weg der Gesetzgebung sofort vorgeschritten werde.

— Die „Wien. Ztg." schreibt: „Der Neusiedler-See soll nun definitiv aus der Reihe der Gewässer gestrichen werden, und übers Jahr wird, wenn das Glück gut ist, bereits das Getreide da seine goldenen Wellen schlagen, wo früher die Salzfluth glänzte. Nach den Erfahrungen über die Fruchtbarkeit des dem Meer abgewonnenen Landes, welche in Holland gemacht wurden, darf man wohl erwarten, daß die Arbeit dort den glänzendsten Lohn finden werde und Ungarn eine neue (bei sieben Meilen lange und mehr als eine Meile breite), recht beträchtliche Kornkammer gewonnen habe, die außerdem den Vorzug der Nachbarschaft großer Verkehrsstraßen genießt: Wien-Stuhlweißenburg, Wien-Oedenburg und in der Perspektive Oedenburg-Preßburg."

— Der Staat Honduras emittirt auf dem Platz London eine Anleihe von einer Million Pfund Sterling für die Herstellung eines Transitweges durch Centralamerika. Diese Anleihe wird zum Kurs von 80 ausgegeben und trägt 10 Proz. Zinsen.

Mannheim, 11. Nov. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, eff. hies. Gegend, 200 Zollpfd. 17 fl. 45 G., 18 fl. — P., ungarischer 17 fl. 45 G., 18 fl. — P., auf Lieferung pr. Nov. bis Dez. — fl. — G., 18 fl. — P. — Roggen, eff. 14 fl. — G., 14 fl. 15 P., auf Lieferung pr. Dezember — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, eff. hies. Gegend 11 fl. 15 G., 11 fl. 30 P., fränkische — fl. — G., 11 fl. 50 P., württembergische 11 fl. 45 G., 12 fl. — P., ungarische 11 fl. 45 G., 12 fl. — P. — Hafer, eff. 100 Zollpfd. 5 fl. 6 G., 5 fl. 15 P. — Kernen, eff. 200 Zollpfd. — fl. G., 17 fl. 30 bis 18 fl. P. — Oelsamen, deutscher Kohlreps — fl. G., 18 fl. 30 P., ungarischer — fl. — G., 17 fl. 45 P. — Bohnen — fl. — G., — fl. — P. — Linsen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., — fl. — P. — Wicken — fl. — G. — fl. — P. — Kleesamen, deutscher I 26 fl. — G., 27 fl. — P. — Oel: (mit Faß) 100 Zollpfd. Leinöl, eff. Inland in Parthien — fl. — G., 25 fl. 30 P., faßweise — fl. — G., 25 fl. 45 P. — Rüböl, eff. Inland faßweise — fl. — G., 22 fl. 30 P, in Parthien — fl. — G., 22 fl. 15 P. — Mehl 100 Zollpfd.: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 14 fl. 30 P., Nr. 1 — fl. — G., 13 fl. 30 P., Nr. 2 — fl. — G., 12 fl. 15 P., Nr. 3 — fl. — G., 11 fl. — P., Nr. 4 — fl. — G., 9 fl. 15 P., norddeutsches im Verhältniß billiger. — Roggenmehl, Nr. 0—1 Stettiner — fl. — G., — fl. — P. — Branntwein, eff. (50% n. T.) transit (150 Litres) — fl. — G., 29 fl. 30 P. — Sprit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Parthien verzollt, nach Qualität — fl. — G., 13 fl. 30 bis 14 fl. P. — Mohnöl, per 100 Zollpfd. — fl. — G., — fl. — P.

Weizen gefragt und höher bezahlt; Roggen und Gerste behauptet; Hafer fest; Rüböl und Leinöl unverändert; Mehl preishaltend; Petroleum niedriger.

Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

11. Nov.	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	28" 1,57'''	0,0	N.O.	schw. bew.	heiter, Reif
Mittags 2 "	" 0,53'''	+ 7,5	"	"	" kühl
Nachts 9 "	" 0,63'''	+ 6,5	"	ganz "	trüb, "

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorte.	100 Pfund. Weizen. fl.	kr.	Kernen. fl.	kr.	Roggen. fl.	kr.	Gerste. fl.	kr.	Haber. fl.	kr.	Welschkorn. fl.	kr.	Erbsen. fl.	kr.	Kartoffeln. * per Malter resp. per Sester. fl.	kr.	Stroh. fl.	kr.	Heu. fl.	kr.	Rüböl. fl.	kr.	1 Pfund. Weizenmehl. kr.	Roggenmehl. kr.	Weizenbrod. kr.	Roggenbrod. kr.	Rindfleisch. * Schmalfleisch. kr.	Schweinefleisch. kr.	Butter. kr.	Eier 10 Stück. kr.	Klafter. Holz, Buchen. * Kiefern. fl.	kr.
Constanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	34	1	15	1	15	—	—	8	6½	6½	5½	18	18	30	20	19	—
Ueberlingen	—	—	8	32	—	—	5	24	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Billingen	—	—	9	26	6	36	6	—	4	37	—	—	—	—	*—	26	—	—	—	—	—	—	9	—	7	—	18	18	26	20	*11	—
Waldshut	—	—	8	35	6	24	5	36	4	18	—	—	—	—	*4	20	—	48	—	54	—	—	7¾	6¼	6	5¼	*16	18	26	20	16	30
Lörrach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*—	34	—	56	1	—	—	—	9	—	7	—	18	18	28	20	21	30
Müllheim	9	30	—	—	6	48	5	24	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	6	—	—	8	—	6¼	—	18	18	24	20	16	—
Freiburg	9	15	—	—	7	31	—	—	5	18	—	—	—	—	*4	—	1	—	1	6	—	—	9	7	8	5½	18	18	27	20	16	30
Ettenheim	8	57	—	—	6	48	5	58	4	35	—	—	—	—	*—	30	1	12	1	45	—	—	7	6	6	5	*15	18	24	20	18	30
Offenburg	9	—	—	—	7	—	6	6	5	—	—	—	—	—	*4	—	1	12	1	42	—	—	9	6	5½	4½	18	18	27	20	20	—
Baden	—	—	—	—	6	42	6	—	5	24	5	—	—	—	1	25	1	6	1	12	—	—	9½	5	11	5½	20½	19	27½	24	19	—
Rastatt	8	55	—	—	—	—	5	45	—	—	5	27	—	—	*—	21½	—	—	—	—	—	—	6⅕	5⅗	5	—	*16	18	25	22	18	30
Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	35	8	2	*3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	6½	5	20	19	28	20	22	30
Durlach	—	—	8	59	—	—	5	50	4	46	—	—	—	—	*—	26	1	—	1	20	—	—	9	6	6½	5	18	18	28	20	22	—
Pforzheim	—	—	—	—	—	—	6	27	4	59	7	16	8	42	*4	40	—	—	1	—	—	—	6½	5½	6½	5	18	18	28	20	20	—
Bruchsal	—	—	8	56	—	—	—	—	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4½	19	19	30	20	—	—
Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*3	30	1	—	1	12	—	—	6½	6	5	5	20	21	31	20	24	—
Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	1	14	1	22	—	—	7½	7½	5¼	5⅓	20	20	28	18	23	30
Mosbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wertheim	8	34	8	6	7	58	6	5	4	41	—	—	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5½	—	4⅙	17	18	30	20	19	—
Mannheim 11. Nov.	8	53	8	45	7	—	5	38	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mainz . . 8. Nov.	8	30	—	—	6	51	5	45	—	—	—	—	5	45	—	—	—	—	—	—	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt . 11. Nov.	8	45	—	—	6	50	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Würzburg —. Nov.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart . 10. Nov.	9	8	9	6	—	—	6	8	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München . 9. Nov.	8	5	—	—	7	20	5	41	4	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	8	16	—	—	5	32	4	16	—	—	—	—	1	41	—	50	1	18	—	—	7¾	5¼	6	4½	16¾	18	26½	19½	21	18
Basel	8	27	—	—	6	—	6	28	5	15	—	—	—	—	*4	26	—	46	1	15	—	—	8½	7	6	5	18	21	32	21	22	10
Straßburg	9	3	—	—	—	—	6	28	5	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	5	4½	18	21	—	21	—	—

Berlin, 11. Nov.: Roggen 6 fl. 41 kr. — Rüböl 19 fl. 28 kr.

Z.b.658 Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Durch Urtheil von heute, Nr. 4477, wurde die Ehefrau des Martin Kreitler von Grünwettersbach, Luise, geb. Egen, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird den Gläubigern des Letzteren zur Kenntniß gebracht

Karlsruhe, den 2 November 1867.

Großh. Kreis- und Hofgericht, I. Civilkammer.

Sachs.

L. Dietz.

Z.c.94. Nr 20,248. Müllheim. (Ausschlußerkenntniß.)

Die Gant des Metzgers Johann Dellers von Steinenstadt betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Müllheim, den 5. November 1867.

Großh. bad. Amtsgericht

Löwenstein.

Z.c.117. Nr. 21,655. Waldshut. (Aufforderung.) Johann Kummer von Buch, Soldat beim großh. 2. Infanterieregiment, ist von großh. Staatsanwaltschaft der Desertion beschuldigt, und wird derselbe zu der auf

Montag den 25. November,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzten Hauptverhandlung mit dem Bedrohen vorgeladen, daß sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß gefällt würde.

Waldshut, den 4. November 1867.

Großh. bad. Amtsgericht.

Elfner.

Z.c.116. Nr. 21,656. Waldshut. (Aufforderung.) Richard Kummer von Buch, Soldat im großh. 4. Infanterieregiment, ist von großh. Staatsanwaltschaft der Desertion beschuldigt, und wird derselbe zu der auf

Montag den 25. November,
Vormittags 9 Uhr,

bestimmten Hauptverhandlung mit dem Bedrohen vorgeladen, daß beim Ausbleiben nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß gefällt würde.

Waldshut, den 4. November 1867.

Großh bad. Amtsgericht.

Elfner

Z.c.111. Nr 21,837. Mannheim. (Vorladung.) Auf Antrag großh Staatsanwaltschaft

Beschluß.

1) Wird Soldat Josef Vögele von Mannheim wegen Desertion in Anschuldigungsstand versetzt

2) Wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung anberaumt auf

Mittwoch den 27. November,
Vormittags 9 Uhr,

und wird hiezu der Angeschuldigte mit dem Bedrohen vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens das Erkenntniß nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt werden wird.

Mannheim, den 7. November 1867.

Großh bad. Amtsgericht.

Exter.

Z.c.72. Nr. 9653. Ettenheim. (Aufforderung.)

Die Konskription pro 1868 betr.

Bei der am 21. v. Mts. dahier stattgehabten Rekrutenaushebung sind die nachgenannten, in die zur Stellung der einzuberufenden Quote gefallenen Konskriptionspflichtigen unentschuldig nicht erschienen, und nach den gemachten Erhebungen ist ihr Aufenthalt nicht bekannt Sie werden daher aufgefordert, sich

binnen 8 Wochen

dahier zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Refraktion gegen sie beantragt werden wird. Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt.

Dieselben sind:

1) Wilhelm Wanner von Schmieheim . . . . . . Loos-Nr. 10.
2) Ambros Edelmann von Orschweier, ... " 11.
3) Wilhelm Wangler von Münchweier, ... " 21.
4) Karl Utz von Rust, ... " 42.
5) Martin Baumann von Rust, " 48.
6) Simon Ellenbogen von Rust, " 52.
7) Willibald Bronnenkannt von Rust, ... " 71.
8) Karl Jäger von Ettenheim, . " 78.
9) Benedikt Herr von Wallburg, . " 96.
10) Robert Benedikt Link von Kippenheim, ... " 99.
11) Leopold Bellert von Rust, . . " 106
12) Josef Eble von Dörlinbach, . Loos-Nr. 143.
13) Mathias Zehnle von Dörlinbach, ... " 163.

Ettenheim, den 5. November 1867.

Großh. bad. Bezirksamt.

Schneider.

Weiler.

Z.c.106. Nr. 9618. Staufen. (Aufforderung.) Bei der am 21. v. Mts. dahier vorgenommenen Rekrutenaushebung sind folgende Pflichtige nicht erschienen:

Loos-Nr 7, Blasius Wehrle von Eschbach.
" 62, Kornel Blattmann von Pfaffenweiler.
" 65, Konstantin Wiesler von Untermünsterthal.
" 129, Karl Häßler von Bremgarten.
" 136, Josef Motsch von Krotzingen.
" 152, Karl Ludwig Ruh von Untermünsterthal.
" 174, Christian Gastiger von da.
" 190, Daniel Hiß von Bremgarten.

Dieselben werden daher aufgefordert, sich

binnen 2 Monaten

dahier zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Refraktion gegen sie beantragt werden würde.

Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt.

Staufen, den 8. November 1867.

Großh. bad. Bezirksamt.

Hippmann.

S Stöckle

Z.c.90. Nr. 9169. Wolfach. (Aufforderung.)

Die Konskription pro 1868 betr.

Bei der am 23. Oktober d. J. dahier stattgehabten Aushebung sind folgende Konskriptionspflichtige unentschuldigt ausgeblieben:

1) Theofried Richard Moser von Wolfach, ... L.-Nr. 57.
2) Benedikt Willibald von Oberwolfach, ... " 99.
3) Karl Lehmann von Bergzell, . " 109.
4) Wilhelm Edmund Maier von Wolfach, ... " 155.
5) Barnabas Harter von Fischerbach, ... " 161.
6) Heinrich Haselwander von Hausach, ... L.-Nr. 162.
7) Josef Schmider, Anton Sohn, von Mühlenbach, ... " 184.
8) Xaver Ott von Haslach, . . . " 185.

Dieselben werden aufgefordert, sich

binnen 6 Wochen

bei diesseitiger Behörde zu stellen, ansonst das gerichtliche Verfahren wegen Refraktion gegen sie würde beantragt werden.

Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt.

Wolfach, den 8. November 1867.

Großh. bad. Bezirksamt.

J. A. d. A.B.:

Singer.

Z.c.115. Nr. 6966. Wiesloch (Aufforderung.)

Die Konskription pro 1868 betr.

Bei der am 26 v. M dahier stattgehabten Aushebungstagfahrt sind

Heinrich Trabold, Loos-Nr. 3, von Walldorf und Andreas Ritzhaupt, Loos-Nr. 5, von Wiesloch

unentschuldigt ausgeblieben.

Dieselben werden aufgefordert, sich

binnen 8 Wochen

dahier zu stellen, widrigenfalls gegen sie die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Refraktion beantragt werden würde.

Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt.

Wiesloch, den 6. November 1867.

Großh. bad. Bezirksamt.

Lederle.

Eberle

B.614. Nr. 10,117. Kenzingen. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister wurde unterm Heutigen, O.Z. 70, eingetragen die Firma „H. Schweizer in Herbolzheim." Inhaber ist Franz Schweizer, Kaufmann von Thengen Ehevertrag desselben d. d. Herbolzheim, den 23 Oktober 1867, mit Josefine Minner von Herbolzheim, wornach jeder Theil 25 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige Vermögen von derselben ausgeschlossen bleibt.

Kenzingen, den 7. November 1867.

Großh. bad. Amtsgericht.

Farenschon.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.